



Bebauungsplan „Windpark Spreiter Feld Ost“

Stadt Rockenhausen

mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB
in Verbindung mit § 88 LBauO

Textfestsetzungen

Entwurf zum Satzungsbeschluss

Stadt Rockenhausen

Bearbeitung:

L.A.U.B. - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH
Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Rockenhausen, Kaiserslautern den 05.01.2023

1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStRG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)

Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnungsgesetz (ROG) Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

2 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung „Windkraft“ (§ 11 BauNVO)

Die im Plan mit der Bezeichnung SO dargestellten Flächen werden als "Sonstiges Sondergebiet" im Sinne der Baunutzungsverordnung §11 mit der Zweckbestimmung "Windenergie" festgesetzt.

Zulässig ist dort die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Strom aus Wind einschließlich der zur Netzeinspeisung sowie zu Betrieb, Wartung, Pflege und Unterhaltung notwendigen baulichen Anlagen. Dazu gehören (unter Beachtung ggf. dazu getroffener weitergehender Festsetzungen vor allem zu Gestaltung und Maß) insbesondere:

- die eigentliche Windenergieanlage mit Fundamentierung, Mast, Rotor und Generatoranlage,
- zugehörige erdverlegte Leitungen sowie Umspann-, Steuer- und Schaltvorrichtungen,
- die zur Montage und Wartung notwendigen Zufahrten, Lager-, Arbeits- und Aufstellflächen.

Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, sowie (ggf. auch in Verbindung damit) die Entwicklung und Pflege von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. zum Ausgleich von Eingriffen sind zulässig, soweit sie Errichtung, Betrieb und Wartung einer Windenergieanlage an den im Plan festgelegten Standorten nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für zugehörige Wirtschaftswege und sonstige bauliche Anlagen wie Zäune, Weideunterstände etc..

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §12 Abs. Abs.6 und §§16-21a BauNVO)

2.2.1 Grundflächenzahl und Grundfläche (§19 BauNVO)

Die Grundfläche für das Fundament darf **500 m²** nicht überschreiten. Die dauerhaft mit Schotter neu befestigten baulichen Anlagen (Nebenanlagen und Ausbau der Zufahrtswege innerhalb des Geltungsbereichs) dürfen **4.100 m²** nicht überschreiten.

Nicht in die Grundfläche einzurechnen sind die vom Rotor überstrichenen Flächen sowie nur temporär beanspruchten und nach Abschluss der Bauarbeiten rückgebauten Lager- und Montageflächen oder Zuwegungen.

2.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§18 BauNVO)

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (**AH max**) wird mit 250 m festgesetzt. Bezugspunkt für die maximale Anlagenhöhe ist die Oberkante des Fundaments, auf das der Mast montiert wird (Fundamentoberkante). Davon ausgehend ergibt sich die maximale Anlagenhöhe aus der Höhe bis zur Blattspitze bei höchster Blattposition im Ruhezustand, d.h. ohne Berücksichtigung belastungsbedingter Durchbiegungen.

2.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §23 BauNVO)

Mastanlagen einschließlich der zugehörigen Fundamente sowie die Überbauung mit Rotoren sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

2.4 Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) in Verbindung mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

2.4.1 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (ohne Darstellung in der Planzeichnung)

Maßnahmen zur **Beseitigung der Krautschicht und des Oberbodens** sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen. Im Fall dass die Bauarbeiten danach nicht unmittelbar anschließen, sind die geräumten Flächen ggf. bis zum Beginn der Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen (z.B. Grubbern) vegetationsfrei zu halten, damit sich keine Brutvögel darauf ansiedeln.

Die **Rodung von Gehölzen** ist außerhalb der Vogelbrutperiode durchzuführen. Rodungen dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Bei **Bäumen mit Höhlen und Stammrissen** gilt zum Schutz von Fledermäusen eine weitergehende Beschränkung auf den Zeitraum 1. November bis Ende Februar.

Die zu rodenden Gehölzbestände einschließlich eines Abstandspuffers von 20 m sind vor der Rodung auf eventuell vorhandene und genutzte Fledermausquartiere zu überprüfen. Sofern ein Besatz festgestellt wird, muss durch geeignete Maßnahmen, ggf. auch Umsiedlung dafür Sorge getragen werden, dass eine Tötung vermieden wird. Bei Nichtbesatz sind potenzielle Quartiere fachgerecht zu verschließen.

In allen genannten Fällen sind abweichende Termine in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich, sofern durch Nachkontrollen der Nachweis erbracht werden kann, dass keine genutzten Quartiere bzw. Brutplätze betroffen sind.

Weitere Maßnahmen, insbesondere zum Schutz von Fledermäusen (Höhenmonitoring und ggf. darauf abgestimmte betriebliche Einschränkungen) und des Rotmilans werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft und ggf. als Auflage verbindlich festgelegt (siehe auch Hinweise).

2.4.2 M1: Anlage von Gehölzen

Auf der neu profilierten Böschung ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Lichtraumprofils und des geplanten Radwegebaus eine Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) Mindestqualität: H 3 x v. m.Db. 12-14 (Hochstamm, drei Mal verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 12 bis 14 cm) zu pflanzen.

2.4.3 M2: Anlage von Böschungen mit Gras-/ Krautbewuchs

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die verbleibenden Böschungen mit Regio-Saatgut des Ursprungsgebietes 7 zu begrünen.

2.4.4 M3: Wiederherstellung eines temporären Wasseraustritts (Felddrainage)

Der in Stein gefasste temporäre Wasseraustritt der Felddrainage ist im Rahmen der neuen Böschungsprofilierung gleichartig wiederherzustellen und der Ablauf an das Entwässerungssystem anzuschließen.

2.4.5 M4: Wiederbegrünung bzw. Wiedernutzbarmachung temporär beanspruchter Acker- und Grünlandflächen

Nach Abschluss der Montagearbeiten sind alle nicht für die Anlage selbst und für Wartungs- und Reparaturarbeiten dauerhaft bereitzuhaltende Flächen, insbesondere auch die nur für den Bau benötigte Lager- und Montageflächen, rückzubauen und mit Oberboden zu überdecken. Auf den nicht temporär befestigten Arbeitsflächen sind Verdichtungen aufzulockern.

Im Anschluss sind die Flächen entsprechend der Ausgangssituation als Acker zu nutzen, oder in Verbindung mit einer Einsaat (wieder) als Grünland zu entwickeln. Soweit im Zuge der Anlagengenehmigung weiter gehende Auflagen an eine spezielle Pflege und Bewirtschaftung im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen (Vergrämung) für den Rotmilan ergehen, sind diese zu beachten.

Die nicht dauerhaft als Kranstellfläche benötigten Teilflächen der Fundamente sowie Böschungen und nicht bewirtschaftbare Randstreifen, Restflächen etc, sind durch Wiederauftrag des zwischengelagerten Oberbodens und anschließende Einsaat zu begrünen. In Bezug auf die Pflege sind auch hier ggf. Auflagen zum Schutz des Rotmilans zu beachten.

2.4.6 Regenwasserversickerung

Die von den Zufahrten und befestigten Flächen bzw. Drainagen anfallenden Regenwasserabflüsse sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans flächig zu versickern. Falls eine flächige Versickerung im Einzelfall aufgrund der technischen Gegebenheiten oder der Untergrundbeschaffenheit nicht in vollem Umfang möglich ist, kann abweichend von dieser Festsetzung – vorbehaltlich der dazu notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis und Nachweise - eine Einleitung in das Vorflutsystem erfolgen.

2.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§9 Abs.1 Nr.21)

In den mit **GFL 1** im Plan gekennzeichneten Flächen wird ein Geh- und Fahrrecht zur Anlage eines dauerhaft befestigten Wegs zugunsten des Betreibers der jeweiligen Windenergieanlage vorgesehen.

2.6 Festsetzungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die im Plan so umgrenzten Gehölzstreifen sowie der so markierte Einzelbaum sind zu erhalten.

Begrenzte Rückschnittmaßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils sind zulässig, soweit betroffene Bäume in ihrem Bestand und ihrer Standsicherheit nicht gefährdet werden.

2.7 Zuordnungsfestsetzung (§9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit §135 BauGB)

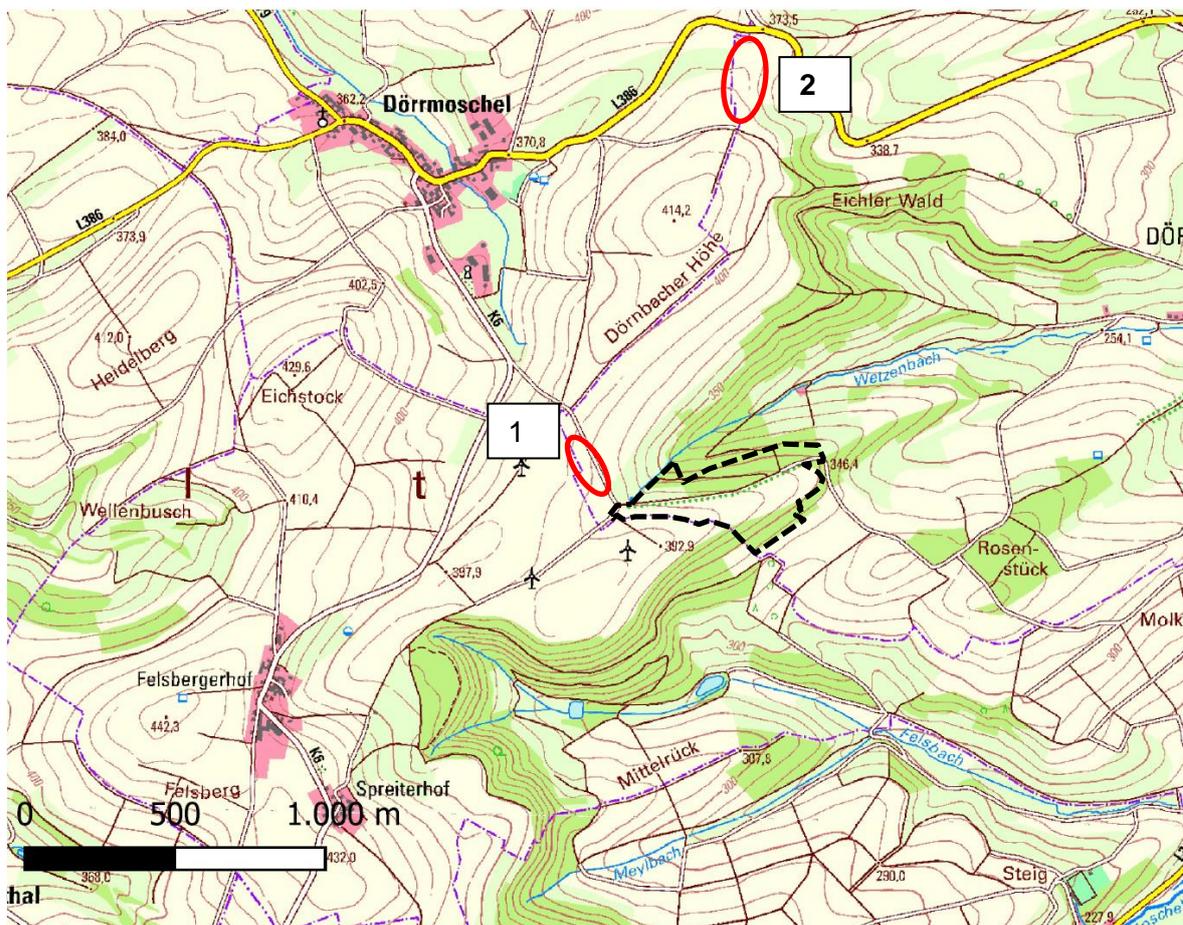


Abbildung 1: Übersicht mit der Lage des Geltungsbereichs und der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

1. Neuanlage einer Baumreihe **(Teil des Grundstücks 375 Gemarkung Dörnbach von 2.000 m²)**

Als Kompensation für die dauerhafte Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Boden, Gehölzverluste sowie als Teilausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild werden **der Windenergieanlage und den für Bau und Betrieb zu errichtenden Nebenanlagen, einschließlich dem teilweisen Ausbau der Zufahrt, folgende Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs** zugeordnet:

Entlang des Wirtschaftsweges wird unter Berücksichtigung des erforderlichen Lichtraumprofils und des geplanten Radwegebaus eine Baumreihe aus heimischen Laubbäumen wie Winter-Linde (*Tilia cordata*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Speierling (*Sorbus domestica*) oder Mehlbeere (*Sorbus aria*) gepflanzt.

20 Bäume, Pflanzabstand 10 m gebietseigenes Pflanzgut des Vorkommensgebietes Vkg IV Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben Winter-Linde (*Tilia cordata*) Mindestqualität: H 3 x v. m.Db. 12-14 (Hochstamm, drei Mal verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 12 bis 14 cm) Sorbus-Arten verfügbare Qualitäten gebietseigener Pflanzen Hochstamm oder Heister.

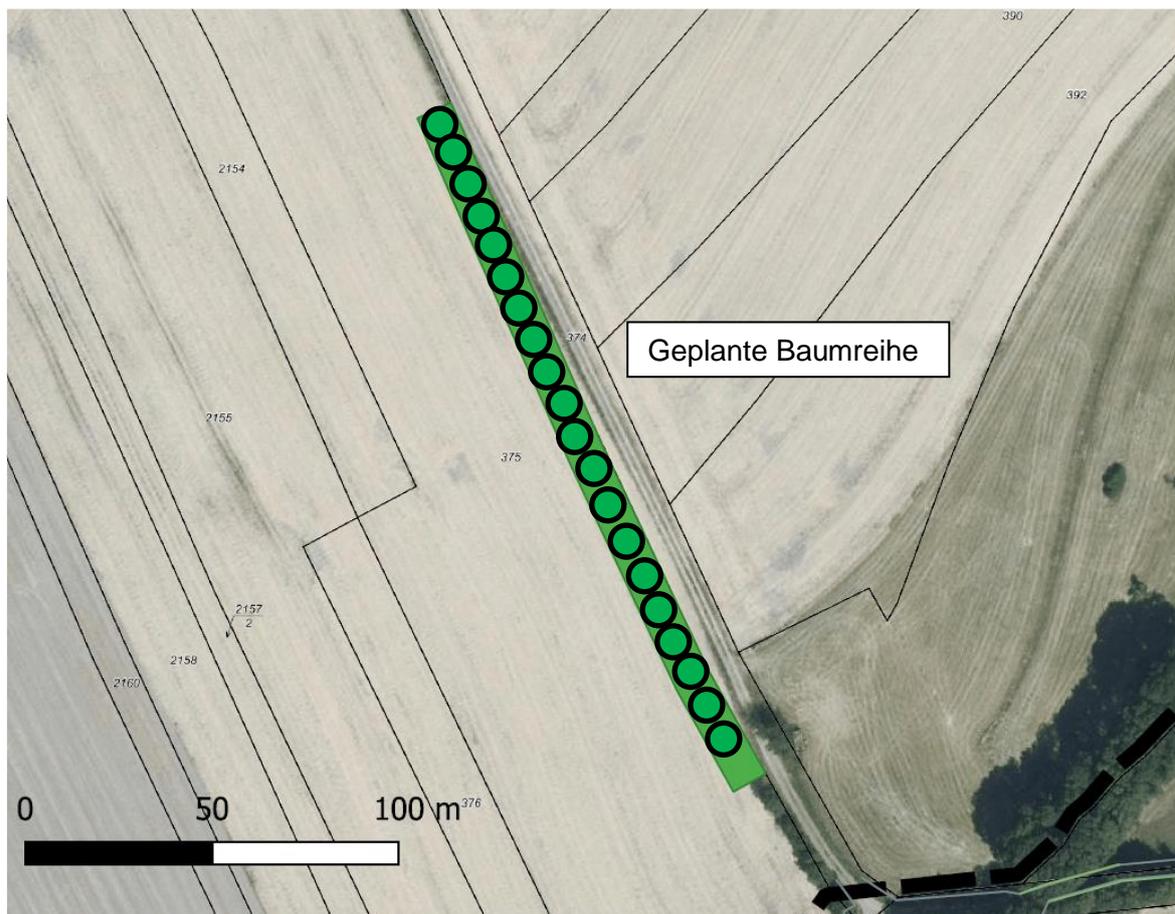


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung der geplanten Baumreihe

2. Umwandlung von Acker in Extensivgrünland **(Teil des Grundstücks 2752 Gemarkung Rockenhausen von 1.267 m²)**

Als Kompensation für die dauerhafte Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Boden sowie als Teilausgleich für Lebensraumverluste und Eingriffe in das Landschaftsbild werden **der Windenergieanlage und den für Bau und Betrieb zu errichtenden Nebenanlagen, einschließlich dem teilweisen Ausbau der Zufahrt, folgende Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs** zugeordnet:

Die Ackerfläche wird durch Heumulchsaat geeigneter Spenderflächen oder mit kräuterreichem RegioSaatgut (RSM Regio Ursprungsgebiet UG 9 - Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland, Standortvariante 1 Grundmischung) angesät und durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahme (Mahd) zu einem möglichst artenreicheren Grünland entwickelt.

- 2-malige Mahd im Jahr in der Zeit vom 15. Juni bis 14. November, das Mähgut wird von der Fläche frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen entfernt
- kein Einsatz von Düngemitteln, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos, keine Veränderung des Bodenreliefs und Umbruch, keine Veränderung der Entwässerung, keine Nutzung als Lagerfläche.

Es ist vorgesehen, auf den übrigen Flächen des Grundstücks eine Nutzung zu etablieren, die für den Rotmilan zur Nahrungssuche attraktiv ist (sogenannte „Ablenkflächen“). Diese Maßnahme wird nicht durch Festsetzungen des Bebauungsplans fixiert und ist auch nicht Teil der Zuordnungsfestsetzungen. Wie nachfolgend in den Hinweisen beschrieben (dort: **Schutzmaßnahmen für den Rotmilan**) bleibt die Entscheidung über die Notwendigkeit, Art und ggf. verbindliche Fixierung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überlassen.

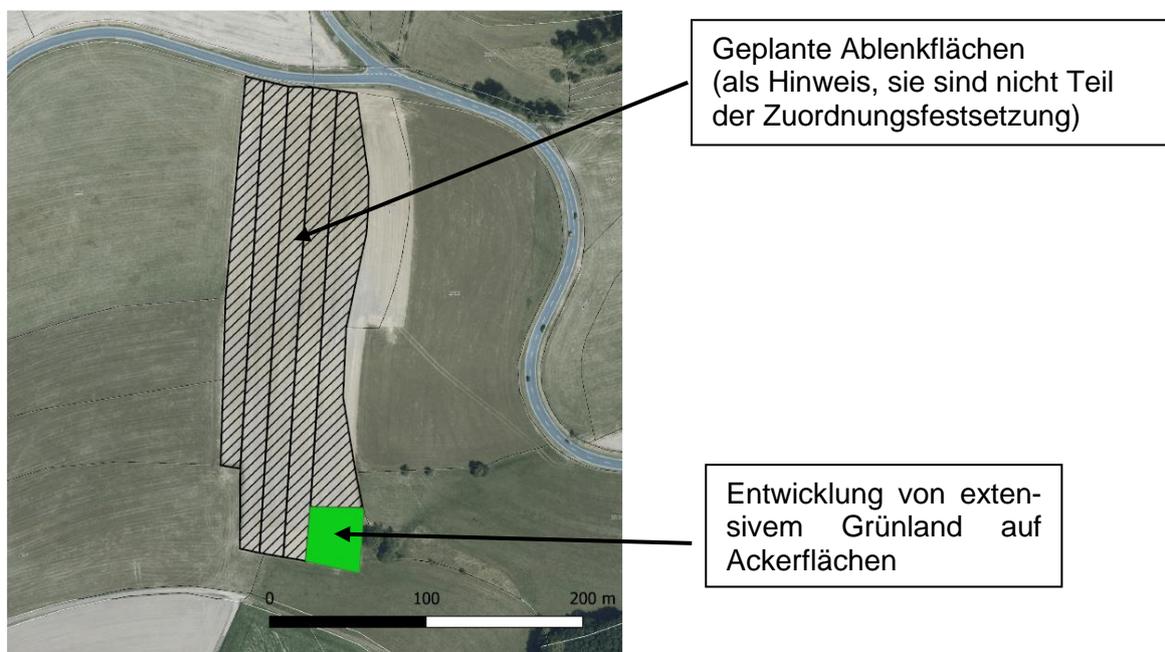


Abbildung 3: Lage und Abgrenzung des geplanten extensiven Grünlands

Die umgrenzte Fläche ist insgesamt 1.300 m² groß, etwa 33 m² entfallen aber auf Ausgleich für ca. 100 m² Wegeausbau außerhalb des Geltungsbereichs.

3 Aufnahme bauordnungsrechtlicher Regelungen als Festsetzungen (§88 Abs. 1-4 und §88 Abs. 6 LBauO in Verbindung mit §9 Abs. 4 BauGB)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§88 Abs. 1 LBauO)

Von außerhalb des Geländes sichtbare Werbeanlagen und Werbeaufschriften sind unzulässig.

Davon ausgenommen sind nur die Typen- und Herstellerbezeichnung sowie Logos der Betreiber an der Gondel.

4 Hinweise

Archäologische Fundstellen

Gemäß Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer (Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung 28.03.2022 Az E2022/0236 hm) sind im Plangebiet bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten historischen Standort entfernt werden.

Erdgeschichtliche Funde

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Direkt. Landesarchäologie-Erdgeschichte Rheinland-Pfalz weist in Ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Mail v. 23.03.2022, Herr Schindler) auf Folgendes hin:

Im Vorhabensgebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend, 297 Millionen Jahre alt) bekannt.

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist uns rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit die Vorplanung zur Dokumentation und Bergung der geologischen und paläontologischen Befunde und Funde anlaufen kann. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Rahmen unserer Aufgaben im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Lan-

desarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1 , 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rtp.de

Sollten Baugrunderkundigungen durchgeführt werden, bitten wir um Zugang zu den Ergebnissen bzw. den Bohrkernen, um unsere notwendigen Planungen zu verfeinern.

Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen VV und ist deutlich im Vorfeld mit uns zu regeln.

Belagwahl

Im Interesse einer Minimierung der Eingriffe in Bodenfunktionen und des erforderlichen Aufwandes für die Sammlung und Versickerung des Regenwassers sollten soweit wie möglich wasserdurchlässige Beläge zur Befestigung insbesondere von Zufahrten und Aufstellungsflächen herangezogen werden.

Immissionsschutz

Vorliegende Gutachten für konkrete Anlagenplanungen lassen erkennen, dass immissionsschutzrechtliche Richtwerte den geplanten Anlagen nicht entgegenstehen, dass aber insbesondere im Hinblick auf Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu deren Einhaltung voraussichtlich betriebliche Auflagen notwendig werden.

Ob dies der Fall ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Artenschutz

- **Umsiedlung von Ameisennestern**

Im Zuge der Bestandserfassungen wurden zwei Nester der Roten Waldameise festgestellt. Sie sind durch Fachpersonal vor Beginn der Erdarbeiten an einen geeigneten Standort umzusiedeln.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit, Art und ggf. verbindliche Fixierung bleibt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überlassen.

- **Schutzmaßnahmen für den Rotmilan**

Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für den Romilan sind in den fachgutachterlichen Konzepten dargelegt. Daraus geht hervor, dass die geplanten Anlagen grundsätzlich realisierbar sind, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen ergriffen werden. Die wichtigsten Grundzüge sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben (siehe dort). Vorgesehen sind folgende Eckpunkte:

- Innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt im Umfeld von mindestens Rotorradius + 50 m um den Mast eine Bewirtschaftung mit hoch aufwachsender Vegetation zur Vergrämung.
- Außerhalb des Geltungsbereichs, etwa 1.200 m nördlich, sind Ablenkflächen vorgesehen, die gezielt als attraktive Fläche zur Nahrungssuche entwickelt werden (siehe dazu Hinweis im Übersichtsplan Zuordnungsfestsetzungen Nr. 2).

Die Maßnahmen sind mit den betroffenen Bewirtschaftern soweit abgestimmt, dass von einer Realisierbarkeit ausgegangen werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit, Art und ggf. verbindliche Fixierung bleibt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überlassen. Dies gilt auch für den Fall, dass aufgrund neuerer fachlicher Erkenntnisse oder technischer Lösungsmöglichkeiten der Schutz des Rotmilans auf andere Weise ausreichend sichergestellt werden kann.

- **Temporäre Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse**

Aufgrund der bei den Erhebungen festgestellter Aktivitäten kollisionsgefährdeter **Fledermausarten** wird für das erste Jahr im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eine vorsorgliche temporäre Abschaltung in der Nacht als notwendig gesehen. Aufbauend auf in diesem Zeitraum erhobene Monitoringdaten wird die Notwendigkeit einer Abschaltung überprüft und die Abschaltzeiten werden ggf. angepasst.

Diese Maßnahmen sind in den fachgutachterlichen Konzepten dargelegt. Daraus geht hervor, dass die geplanten Anlagen grundsätzlich realisierbar sind, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen ergriffen werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit, Art und ggf. verbindliche Fixierung bleibt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überlassen.

- **Ersatz von Fledermausquartieren**

Für beeinträchtigte potenzielle Fledermausquartiere wird ein gleichwertiger Ersatz in Form von künstlichen Ersatzquartieren (Fledermauskästen) im funktionalen räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort vorgesehen. Als funktional sind Gehölze im direkten Zusammenhang mit dem betroffenen Wald nördlich der WEA zu sehen. Die Ersatzquartiere sollten jedoch in einem Abstand von über 500 m zur WEA angebracht werden.

Diese Maßnahmen sind in den fachgutachterlichen Konzepten dargelegt. Daraus geht hervor, dass die geplanten Anlagen grundsätzlich realisierbar sind, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen ergriffen werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit, Art und ggf. verbindliche Fixierung bleibt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überlassen. Es werden nach aktuellem Konzeptentwurf auf Grundlage einer Höhlenbaumkartierung 2022 insgesamt 2 Fledermaus-Flachkästen und 8 Fledermaus-Rundkästen in dem nördlich des Geltungsbereichs liegenden Waldkomplex vorgesehen.

Ersatzgeldzahlungen Landschaftsbild

Die Berechnung des für die Eingriffe in das Landschaftsbild zu zahlenden Ersatzgeldes kann sinnvoll erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der genauen Anlagengröße erfolgen.

Dazu sind die aktuellen Vorgaben des Landes insbesondere zur Zahlung eines Ersatzgeldes heranzuziehen.

Baugrund

Das Landesamt für Geologie empfiehlt dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und 2 sind zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Vorhandene Leitungsführung

Die deutsche Telekom AG weist in ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Schreiben vom 23.03.2021, Az. 139-22/NWKL/JT) darauf hin, dass innerhalb des Plangebiets eine Telekommunikationsleitung verläuft. Gemäß beigefügtem Lageplan liegt diese Leitung in dem bestehenden Weg nördlich der geplanten Anlage. Sie ist bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet. Es wird darum gebeten, einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Bei Konkretisierung der Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr., E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Die Landwirtschaftskammer gibt in ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung einige Hinweise, die sich auf Details der Anlagenplanung, Ausführung und diverser begleitender rechtlicher Regelungen beziehen. Diese sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Um diese Informationen für dem Bebauungsplan zeitlich nachfolgende Verfahren bereitzustellen, werden sie als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen. Ob und in welcher Weise diese Punkte zutreffen und zu berücksichtigen sind wird im Zuge der Anlagengenehmigung geprüft und entschieden.

1. Die Erschließung der o.a. WKA soll über das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz, teilweise über mehrere Grundstücke verlaufen. In Bezug auf bestehende Wege gehen wir davon aus, dass zur deren Mitbenutzung bzw. Ausbau entsprechende Sondergestattungen der Gebietskörperschaft vorliegen und dass bei der Mitbenutzung von (Eck-)Grundstücken Dritter die entsprechenden Nutzungsrechte von dem/den betroffenen Grundstückseigentümer/n eingeholt sind.
2. Für Wegausbau ist Sorge dafür zu tragen, dass das erforderliche Deckmaterial ebenerdig sowie in einem Mindestabstand von 15-20 cm zu den umliegenden Nutzflächen eingebaut wird. Die Wasserführung ist entsprechend der jeweils vorzufindenden Geländetopographie in der Weise zu gestalten, dass es zu einer möglichst breitflächigen bzw. gleichmäßigen Oberflächenentwässerung kommt, um punktuelle Belastungen anliegender Nutzflächen auszuschließen.
3. Vor der Benutzung von Wirtschaftswegen als Baustraßen ist eine entsprechende Beweissicherung an den Wegen durchzuführen (Videofahrt). Beschädigungen der Wege und Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs sind so weit als möglich zu vermeiden.

4. Die Maßnahmenträgerin ist nach unserem Dafürhalten zu einem angemessenen Anteil an der Wegeunterhaltung mit zu beteiligen.
5. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen sind von und zu Lasten des Bauträgers zeitnahe zu beseitigen. Dies gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen (wie bspw. Baustellenplätze, Pressgruben, Rohrlagerplätze etc.), für welche nach Abschluss der Bauarbeiten eine Rekultivierung zu Lasten des Projektträgers durchzuführen ist.
6. Für Schäden an Kulturen ist ggf. ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen. Sofern dauerhafte Schäden an Grundstücken entstehen und sich nachteilige Auswirkungen bspw. auf Prämienrechte, Kontingente oder vertragliche Vereinbarungen ergeben, sind auch diese von der Maßnahmenträgerin auszugleichen. Sie hat auch für Schäden durch von ihr beauftragte Subunternehmen o.ä. in der direkten Verantwortung gegenüber evtl. betroffenen Landnutzern stehen.
7. Baubedingt entfallende oder beschädigte Grenzsteine sind in jedem Fall zu ersetzen und durch eine qualifizierte Vermessungsfachkraft lagegetreu wiederherzurichten.
8. Bei erforderlichen Bauwasserhaltungen ist ein Aufspülen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Überlastungen von Vorflutern zwingend auszuschließen. Sollte dies unvermeidbar sein, ist die Maßnahme frühzeitig und einvernehmlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern abzustimmen. Daraufhin entstehende Ertragsausfälle/-minderungen sind ebenfalls nach Ziff. 5 u.6 zu entschädigen.
9. Soweit für evtl. Leitungsneubauten eine Inanspruchnahme von asphaltierten, betonierten oder geschotterten Wegen o.ä. unvermeidbar werden sollte, ist Sorge für einen adäquaten Ersatz vorhandener Deckschichten und Unterbauten zu tragen. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf eine fachgerechte Verdichtung des Untergrundes zu richten. Für die Bauwerke ist eine Gewährleistung gem. S 634a Ziff.2 BGB einzuräumen.
10. Beim evtl. Leitungsneubau innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen sind Mutterboden und Erdaushub getrennt voneinander zu lagern, lagegetreu wieder einzubauen sowie eine Rekultivierung der in Anspruch genommenen Nutzflächen vorzunehmen.
11. Evtl. notwendige Verlegungen / Änderungen an Drainagen, Brunnen, Beregnungsleitungen- bzw. -anschlüssen und sonstigen landwirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen und sämtliche dadurch hervorgerufenen Aufwendungen / Folgekosten sind ebenfalls von und zu Lasten der Projektträgerin auszugleichen.
12. Evtl. erforderliche Hinweisschilder wie bspw. zur Eiswurfgefahr sind so zu stellen, dass sie nicht zu Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs und der Bewirtschaftbarkeit landwirtschaftlich nutzbarer Flächen führen.

Ausfertigung

Plan und Textteil stimmen mit dem Willen der Ortsgemeinde überein. Die für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes maßgebenden Verfahrensbestimmungen wurden in vollem Umfang beachtet.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Rockenhausen den

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss gemäß §10 BauGB und §88 LBauO Rh.-Pf. wurde öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan und die Gestaltungssatzung in Kraft

Rockenhausen den

Bürgermeister